

Kalkulation zur Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2019

1. Definition der öffentlichen Einrichtung (§ 4 KAG M-V)

Die Gemeinde Dobbertin betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung zur Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) festgesetzten Straßen im Gemeindegebiet. Zur Durchführung der Straßenreinigung hat die Gemeinde Dobbertin die Gollan Recycling GmbH beauftragt. Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung erhebt die Gemeinde Dobbertin Benutzungsgebühren für die Reinigung gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz M-V.

2. Kalkulationszeitraum (§ 6 Abs. 2d KAG M-V)

Die vorliegende Kalkulation umfasst einen Kalkulationszeitraum von drei Jahren (01.01.2017 bis 31.12.2019). Dieser Zeitraum wurde gewählt, da der Zeitraum der vorangehenden Kalkulation am 31.12.2016 endet. Die Kosten der erforderlichen Dienstleistungen für die Straßenreinigung wurden für 2017 und 2018 in der aktuellen Höhe 2016 zugesichert. Diese Vorgehensweise ist gemäß § 6 Abs. 2 d KAG M-V zulässig. Nach der genannten Vorschrift kann die Kalkulation von Gebühren für öffentliche Einrichtungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren durchgeführt werden.

3. Einhalten des Kostendeckungsgrundsatzes (§ 6 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V)

Die in dieser Kalkulation ausgewiesene Gebührenobergrenze entspricht einem Kostendeckungsgrad in Höhe von 52 %. Durch die in Abzug zu bringenden 25 % öffentliches Interesse und sonstigen Abzugspositionen ist keine 100 %- Kostendeckung möglich. Bei Benutzungsgebühren handelt es sich um Vorzugslasten. Diese stellen ein Entgelt für besondere Vorteile, die der Einzelne aus der Benutzung einer öffentlichen Einrichtung zieht, dar. Bei der Ermittlung der umlagefähigen Gesamtkosten nach § 6 Abs. 2 KAG M-V sind die vorgenannten Positionen abzusetzen. Wird bei der Festsetzung des Gebührensatzes eine Unterdeckung „bewusst“ in Kauf genommen, indem ein Satz unterhalb der kalkulierten kostendeckenden Gebührenobergrenze festgelegt wurde, so kann derjenige Teil eines nachträglich aufgrund des tatsächlich festgestellten Jahresergebnisses des Kalkulationszeitraumes aufgetretenen Verlustes nicht als Kostenunterdeckung bei der darauffolgenden Gebührenkalkulation eingestellt werden, welcher daraus resultiert, dass durch den Satzungsgeber von vornherein nicht die kostendeckende Gebühr beschlossen wurde.

Für diese Kalkulation wird ein Kostendeckungsgrad von 52 % unterstellt. Die zu ermittelnde Gebühr wird an der Gebührenobergrenze festgesetzt.

4. Berücksichtigung von Kostenunter- und – überdeckungen (§ 6 Abs. 2d KAG M-V)

Die errechnete Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2016 (Anlage 2) wurde in der vorliegenden Kalkulation berücksichtigt. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben wurden der Kalkulation gegenübergestellt. Dies ergab eine Gebührenüberdeckung von 720,05 €.

5. Ermittlung der ansatzfähigen Kosten Straßenreinigung

5.1. Fremdleistungen Straßenreinigung

Die Gesamtleistung Straßenreinigung wird von der Gollan Recycling GmbH erbracht, die im Jahre 2001 nach erfolgter Ausschreibung den Zuschlag für diese Leistung erhielt. Das seit Jahren recht konstante Leistungsentgelt des Dienstleisters lässt darauf schließen, dass das Entgelt dem Kosten bezogenen Erforderlichkeitsprinzip entspricht. Als erforderlich kann das Fremdleistungsentgelt angesehen werden, das preisrechtlichen Vorschriften entspricht.

Der Gesamtbetrag für die Straßenreinigung ist voll ansatzfähig.

Für den festgesetzten Kalkulationszeitraum ergeben sich folgende Kosten:

01.01.2017 bis 31.12.2019 = 27.900 €

Die Summe der ansatzfähigen Kosten aus den Leistungen der Straßenreinigung beträgt für den festgelegten Kalkulationszeitraum insgesamt 27.900 €.

5.2. Eigener Verwaltungsaufwand

Diese Position wurde anhand der momentan bekannten Werte des Stellenplans 2016 prognostiziert. Der ansatzfähige Aufwand, welcher dem Amt Goldberg-Mildenitz entsteht, ermittelt. Berücksichtigt wurden anteilige Personal- und Sachkosten des zuständigen Fachbereiches.

Für den festgesetzten Kalkulationszeitraum ergeben sich folgende Verwaltungsaufwendungen:

01.01.2017 bis 31.12.2019 = 5.000 €

In den Sachkosten sind Porto und Büromaterialien enthalten.

Die Kosten des Verwaltungsaufwandes als Teil der ansatzfähigen Kosten betragen für den festgelegten Kalkulationszeitraum 5.000 €.

5.2. Gesamtsumme der ansatzfähigen Kosten:

Als ansatzfähige Kosten für die Straßenreinigung wurden gemäß den Pkt. 5.1 und 5.2. folgende Beträge ermittelt:

- Leistungen der Straßenreinigung 27.900 €
- Verwaltungsaufwand 5.000 €

Die Gesamtsumme der ansatzfähigen Kosten der Straßenreinigung beträgt für den festgelegten Kalkulationszeitraum 32.900 €.

5.3. Gebührenmaßstab

Als Gebührenmaßstab wurde dieser Kalkulation der Frontmetermaßstab zugrundegelegt. Dazu wurden zunächst die Gesamtfrontmeter (bestehend aus Anliegermeter und Hinterliegermeter) der im Straßenverzeichnis enthaltenden Straßen ermittelt.

Reinigungszyklus	Anliegermeter	Gesamtfrontmeter
1 x wöchentlich	5.676 m	5.676 m

Anlage 1 zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr ab 2017

Die Straßenreinigungsgebühr ist eine Jahresgebühr, somit muss der Gesamtwert pro Woche auf ein Jahr hochgerechnet werden.

$$5.676 \text{ m} \times 365 / 7 \text{ pro Woche} = 295.962,86 \text{ m}$$

Gesamt: 295.963 m

Das Straßenverzeichnis, der zu reinigenden Straßen gilt entsprechend dem Kalkulationszeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2019. Daraus folgt:

Gesamtfrontmeter 2017 bis 2019 887.888 m

In dieser Kalkulation wird der Frontmetermaßstab angewendet. Das bedeutet für den Kalkulationszeitraum 887.888 m als anzusetzende Frontmeter.

6. Berücksichtigung von öffentlichem Interesse, sonstige Abzugsposten für die Straßenreinigung

6.1. Öffentliche Interesse

Der Gleichheitssatz nach Art 3 Abs. 1 GG verbietet, die Anlieger ohne Einschränkung oder Ausgleich der vollen Straßenreinigungspflicht zu unterwerfen, wenn und soweit die Straßenreinigung dem Allgemeininteresse an sauberen Straßen dient. Nach der Rechtsprechung besteht bei Straßen mit innerörtlichen Durchgangsverkehr neben den Anliegern ein Interesse der übrigen Straßenbenutzer und insoweit ein Allgemeininteresse. Der Kostenanteil für das Allgemeininteresse ist zwischen 10 und 25 % an den Gesamtkosten festzusetzen.

Die laut Straßenverzeichnis zu reinigenden Straßen sind überwiegend innerörtliche Durchfahrtsstraßen, Kreisstraße und Bundesstraße.

Straßenbezeichnung	Typ
Lindenstraße	innerörtliche Durchgangsstraße
Parkweg	Anliegerstraße
Goldberger Straße	Bundesstraße
Straße der Jugend	innerörtliche Durchgangsstraße
Kleestener Weg	Kreisstraße
Schulstraße	Kreisstraße
Platz der Arbeit	innerörtliche Durchgangsstraße

Der Anteil der Durchfahrtsstraßen überwiegt mit 93 Prozent deutlich gegenüber den Anliegerstraßen. Der Tatbestand führt zur Festsetzung eines erhöhten Anteils für das öffentliche Interesse.

Das öffentliche Interesse wird auf 25 Prozent festgesetzt.

6.2. Sonstige Abzugsposten

Die ermittelten Kosten enthalten Positionen, welche im Zusammenhang mit der Reinigung von nicht messbaren Örtlichkeiten (Kreuzungsbereiche, Verkehrsinseln, sonstige Verkehrsanlagen

Anlage 1 zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr ab 2017

oder landwirtschaftlich genutzten Flächen) stehen. Diese Kosten sind allein von der Gemeinde zu tragen.

Laut Frontmeter = 28,15 %

Festsetzung abgerundet auf 28,00 %

Die Sonstigen Abzugskosten sind auf 28,00 Prozent festzusetzen.

7. **Gebührensatz Straßenreinigung**

7.1. Gebührensatz für die Straßenreinigung

Die Gebührenobergrenze ergibt sich aus den ansatzfähigen Kosten (durchschnittliche Gesamtkosten pro Jahr) abzüglich der Sonstigen Abzugsposten und dem Anteil am öffentlichen Interesse, abzüglich der Kostenüberdeckung der Vorperiode.

ermittelte ansatzfähige Kosten	32.900,00 €
abzüglich Öffentliches Interesse (25 %) Pkt. 6.1.	8.225,00 €
abzüglich Sonstige Abzugsposten (28,00 %) Pkt. 6.2.	9.212,00 €
<u>abzüglich Kostenüberdeckung Vorperiode</u>	<u>720,05 €</u>
 Zwischensumme:	 14.742,95 €
 geteilt durch ermittelte Gesamtfreymeter	 885.456 m
ergibt Gebührenobergrenze pro Freymeter	0,016650 € /m
 multipliziert mit Wochen pro Jahr	 365/7
 ergibt Gebührenobergrenze pro Freymeter im Jahr	 0,87 €

Die Gebührenobergrenze beträgt 52,00 Prozent.

8. **Ermessensentscheidung der Gemeindevertretung**

Der Gemeindevertretung Dobbertin muss vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenkalkulation entsprechen den Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes M-V vorliegen.

Folgende Entscheidungen sind hinsichtlich der fehlerfreien Ermessensausübung überprüfbar:

a) Definition der öffentlichen Einrichtung

Die Gemeindevertretung Dobbertin stimmt der Definition gemäß Pkt. 1 dieser Kalkulation zu.

b) Einhalten des Kostendeckungsgrades

Die in dieser Kalkulation ausgewiesene Gebührensatz entspricht einer 52,00 prozentigen Kostendeckung, da das öffentliche Interesse mit 25 Prozent und ein sonstiger Abzugsposten von 28,00 Prozent berücksichtigt werden sollen. Grundsätzlich ist die Festsetzung einer anderen Kostendeckung möglich. Eine gewollte Kostenunterdeckung kann später für evtl. Verluste nicht berücksichtigt werden.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Kostendeckungsgrad von 52 Prozent zu.

Anlage 1 zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr ab 2017

- c) Kalkulationszeitraum
Der Gemeindevertretung stimmt dem Kalkulationszeitraum von drei Jahren, hier 01.01.2017 bis 31.12.2019, aus Zweckmäßigungsgründen zu.
- d) Einstellen von Kostenunter- und überdeckungen
Aus dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum ist eine Kostenüberdeckung in Höhe von 720,05 € ermittelt worden. Die Gemeindevertretung stimmt dem Ausgleich der Kostenüberdeckung im anstehenden Kalkulationszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2019 zu.
- e) Ermittlung der ansatzfähigen Kosten für die Straßenreinigung
Die Kosten des Kalkulationszeitraumes wurden entsprechend dem KAG M-V ermittelt. Nicht ansatzfähige Bestandteile wurden als Abzugsposten berücksichtigt. Die Gemeindevertretung beschließt im Rahmen seiner Ermessensentscheidung die ansatzfähigen Kosten in Höhe von 32.900 €.
Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, in begründeten Fällen einzelne Bestandteile dieser Summe zu verändern.
- f) Gebührenmaßstab
Für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr wurde der Frontmetermaßstab verwendet. Die Gemeindevertretung beschließt im Rahmen ihres Ermessens die Anwendung dieses Gebührenmaßstabes.
- g) Berücksichtigung von öffentlichem Interesse
Von den ansatzfähigen Kosten nach Pkt. 5 und 6 wird für das öffentliche Interesse ein Anteil von 25 Prozent und für nicht umlegbare Kosten ein Anteil von 28 Prozent berücksichtigt. (siehe Erläuterungen)
Die Gemeindevertretung beschließt im Rahmen ihres Ermessens diese prozentualen Abzugsgrößen. Grundsätzlich ist die Berücksichtigung anderer Werte, welche ergänzende Kriterien berücksichtigen, möglich.
- h) Gebührensatz für die Straßenreinigung
Die Gebührenobergrenze für die Reinigung eines Frontmeters beträgt 0,87 € bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung. Straßen der Reinigungsklasse 2 werden einmal wöchentlich gereinigt.
Die Gemeindevertretung Dobbertin beschließt im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die 52,00 prozentige Kostendeckung.

**Kalkulation Straßenreinigungsgebühr
Gemeinde Dobbertin**

erstellt: 17.10.2016

1. Ermittlung der Über/Unterdeckung nach den Rechnungsergebnissen

Jahr	Abrechnungszeitraum		
	2014	2015	2016
Einnahmen (54102/43223000)			
Jahresergebnis	6.913,85 €	6.914,15 €	6.878,89 €
Ausgaben			
Jahresergebnis SR (54102/52920000)	9.109,68 €	9.109,68 €	9.109,68 €
Jahresergebnis Vw-kostenbeitrag (54102/52543)	1.419,59 €	1.100,91 €	1.115,96 €
Summe Ausgaben	10.529,27 €	10.210,59 €	10.225,64 €
Differenz Ausgaben und Einnahmen	3.615,42 €	3.296,44 €	3.346,75 €
Öffentlichkeitsanteil (35,52% von Ausgaben)	3.740,00 €	3.626,80 €	3.632,15 €
Überdeckung	124,58 €	330,36 €	285,40 €
aus Periode 2009-2013 (Korrektur)	-20,29 €		
Überdeckung Vorperiode gesamt:	720,05 €		

Anlage 2 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren Gemeinde Dobbertin (ab 01.01.2017)

2. Berechnung der ansatzfähigen Kosten für die Jahre 2017,2018,2019

Jahr	2017	2018	2019
Ausgaben			
Straßenreinigung Planansatz (54102/5292)	9.200,00 €	9.200,00 €	9.500,00 €
Verwaltungskostenbeitrag Planansatz (54102/52543)	1.500,00 €	1.500,00 €	2.000,00 €
Summe Ausgaben	10.700,00 €	10.700,00 €	11.500,00 €

Ansatzfähige Gesamtkosten **32.900,00 €**

4. Ermittlung Anteil - Öffentliches Interesse, Höhe Abzugsposten für nicht umlegbare Kosten

Straßenbezeichnung	Typ	lfd. Meter der Reinigung
Lindenstraße	innerörtliche Durchgangsstraße	2.200
Parkweg	Anliegerstraße	550
Goldberger Straße	Bundesstraße	1.650
Straße der Jugend	innerörtliche Durchgangsstraße	850
Kleestener Weg	Kreisstraße	700
Schulstraße	Kreisstraße	1.950
Platz der Arbeit	innerörtliche Durchgangsstraße	0
gesamt:		7.900

Verhältnis Anliegerstraße zu innerörtlichen Durchgangsstraßen (inkl. Bundes- und Kreisstraßen) 6,96%

Der Anteil der innerörtlichen Durchgangsstraßen entspricht 93,04 %.

Aus diesem Grund ist der Höchstsatz von **25 Prozent für das Allgemeininteresse** anzusetzen.

Sonstige Abzugsposten

Gereinigt werden insgesamt 7.900 Frontmeter wöchentlich.	7.900	
Umlagefähige Frontmeter sind 5.676 Frontmeter.	<u>5.676</u>	
Die restlichen Frontmeter von	2.224	sind sonstige Abzugskosten.

Die **Sonstigen Abzugskosten** entsprechen 28,15 %, festgesetzt werden **28 Prozent** (abgerundet).

5. Ermittlung des Gebührensatzes

ermittelte ansatzfähige Kosten	32.900,00 €	100%
abzüglich Öffentliches Interesse (25 %) Pkt. 6.1.	8.225,00 €	20%
abzüglich Sonstige Abzugsposition (28,00 %) Pkt. 6.2.	9.212,00 €	28%
<u>abzüglich Kostenüberdeckung Vorperiode</u>	<u>720,05 €</u>	

Zwischensumme:	14.742,95 €	52%
----------------	-------------	-----

geteilt durch ermittelte Gesamtfrontmeter für Kalkulationszeitraum	885.456 m
ergibt Gebührenobergrenze pro Frontmeter	0,016650 € /m

multipliziert mit Wochen pro Jahr	365/7
-----------------------------------	-------

ergibt Gebührenobergrenze pro Frontmeter im Jahr	0,87 €
--	---------------

Anlage 2 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren Gemeinde Dobbertin (ab 01.01.2017)

Rechtsgrundlagen:

Kommunalverfassung M-V

Kommunalabgabengesetz M-V

Straßen- und Wegegesetz des Landes M-V

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dobbertin vom 28.06.2001

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Dobbertin vom 15.11.2013, Inkraftgetreten am 01.01.2014. --> diese ist zu aktualisieren!

Satzungsänderung notwendig: JA

Bestätigt vom Amtsleiter:

Goldberg, 24.10.2016



Angela Marschall

Oberamtsrätin